Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 7. Сентября 1860. **№ 101.** **Mittwoch,** den 7. September 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die neueste Art der Ueberwinterung verschiedener Blumenpflanzen.

(Von F. J. Dochnahl.)

(Schluß.)

Hochstämmige Rosen zarterer Sorten werden ebenfalls so umgehakt und nur mit Erde bedeckt. Hier hat man darauf zu achten, daß die Erde nicht so auf die Krone zu liegen komme, daß die Veredlungsstelle Schaden leidet oder gar die Krone am Wildling abbricht. Wenn man den Baum gebogen hat, muß das früher eingesetzte Auge nach oben stehen. Man kann auch vorher eine Grube graben, um die Krone hinein zu bringen, doch ist dieses Verfahren weniger anzurathen, einestheils, weil der Baum viel tiefer umgebogen werden muß, dabei oft Schaden leidet und nicht selten sogar abbricht, anderntheils, weil in der Erde mehr Feuchtigkeit sich findet, die den Aesten schadet.

Solche exotische Pflanzen, die man in Töpfen zieht und darin behalten will, können auf ähnliche Art gut durchwintert werden. Entweder man legt sie mit dem Topfe schief nebeneinander, ähnlich den Bierkrügen im Keller, in ein 2 — 3 Fuß tiefes leeres Mistbeet, das man dann mit trockener Streu überall und ganz voll ausfüllt oder man stürzt die Pflanzen aus, umbindet den Wurzelballen mit Moos und bringt sie an denselben oder an einen anderen frostfreien Ort, der nicht zu feucht ist, z. B. in eine Kammer, in den Keller u. dgl. Doch liegen solche in einem leeren Mistbeete am besten. Das Moos enthält Feuchtigkeit genug oder zieht solche an, um das Begießen und andere Aufsicht zu ersparen.

Es versteht sich von selbst, daß alle auf diese Art überwinterten Topfpflanzen zurückgeschnitten werden müssen. Ueberhaupt wird noch an vielen Orten das Beschneiden der Blumenpflanzen im Frühjahre zu wenig in Anwendung gebracht. Haben die Pflanzen während des Winters durch Nässe, Kälte oder Trockniß Schaden gelitten, so kann nur allein das Messer helfen. Je kräftiger man schneidet, desto schneller sind solche Schwächlinge zu neuem Leben gebracht. Uebrigens wird der Blumenfreund schon Ausnahmen machen, denn Pflanzen beschneiden, die nur an den Spitzen der Holztriebe blühen, wie z. B. die Hortensien, wäre eben so fehlerhaft, als Pflanzen auf die angegebene Art überwintern zu wollen, die nur während des Winters uns mit ihren Blumen erfreuen, wie der dankbare Viburnum Tinus u. a.

Zartere Holzpflanzen des freien Landes bindet man am Einfachsten mit Stroh zu, nachdem die unteren Theile mit Laub ausgestopft worden sind. Doch ist hier besonders darauf zu achten, daß das untere Stroh zuerst und so angelegt werde, daß es durch eine Biegung am Wurzelstock, wenigstens 2—3 Fuß, je nach der Stärke der Pflanzen, den Boden um dieselben bedeckt, um allem Wasser Ableitung zu verschaffen. Kommt das mittlere Stroh dann über das untere und so fort, gegen oben natürlich in dünneren Schichten, so bildet eine solche Decke ein Strohdach, welches Trockenheit bewahrt und vor strenger Kälte schützt. Hauptregel ist bei allen solchen zu schützenden Pflanzen, daß das Einbinden, überhaupt alle ähnlichen Arbeiten zum Winterschutze, nicht bei Nebel, bei Regen oder bevor das Laub abgefallen, oder das Holz noch nicht reif ist, sondern etwas spät, nach mehreren Nachtfrösten und bei hellem trockenen Wetter stattfinde.

Feigen, Weinreben und ähnliche Spaliergehölze, die in vielen Gegenden im Freien ohne Schutz erfrieren würden, gräbt man in den Boden ein, aber auch sehr spät, wenn das Holz vollkommen reif ist. Hier ist die neueste Methode zu empfehlen, daß man die oberen Spitzen vorn heraussehen läßt, damit die Luft etwas Zutritt hat, denn bei völligem Bedecken verschimmelt sehr oft die Rinde, namentlich die der jüngeren so, daß die meisten Aeste im Frühjahre nicht mehr austreiben. Es erfrieren zwar die frei gelassenen Astspitzen, doch müssen diese ohnehin durch das Einkürzen entfernt werden.

In Gegenden, wo ähnliche Pflanzen einen solchen Schutz nicht bedürfen, müssen alle Spalierbäume losgeschnitten werden, damit der Wind sie bewegen kann. Wo Bewegung ist, ist Wärme, und alles Glatteis wird verhütet!

Die Moor- und Heideerdbeere, welche die in neuerer Zeit so beliebten Hortensien, Rhododendron, Andromeden, dauerhaftere Ericeen rc. enthalten, darf man nicht mit Streu, sondern man muß diese mit trockenem Laube belegen. Sind dieselben an etwas trockener Stelle und, wie überhaupt erforderlich ist, im Schatten angelegt ist, so erfrieren solche Pflanzen unter dieser Decke höchst selten. Es ist sehr auffallend und seltsam, daß (nach unseren zahlreichen Erfahrungen) Streu die weicheren Pflanzen eher schützt als Laub, daß härtere Laubholzpflanzen besser geschützt sind durch Laub, als durch Streu, namentlich so die Hortensien, und daß höhere Holzpflanzen, als Escallonien, Paeonien, Evonymus japonicus, Rhododendron, Viburnum Tinus, Prunus Laura-Cerasus, Laurus nobilis, Aucuba japonica etc. etc. durch Stroh-Schutz besser



durch den Winter kommen, als mit einer Decke von Laub oder Streu. Das früher oft angewendete Moos taugt zur Bedeckung durchaus nicht; es gleicht einem Schwamme, der sich mit Feuchtigkeit füllt, wie nur solche sich im Geringsten zeigt und dieselbe zum Schaden des bedeckten sehr lange in sich behält, was besonders den weichholzigeren Pflanzen besonders nachtheilig ist. Es giebt aber in den Wäldern auch ein trockenes Moos, oft auf den Boden wuchernd, meistens an alten Bäumen angewachsen, welches als Bedeckungsmittel sehr zu empfehlen ist.

Endlich ist noch die neue Methode zu erwähnen, namentlich Pelargonien, Fuchsien u. dgl. beliebte Topfpflanzen, ohne Gewächshaus gesund durch den Winter zu bringen. Man nimmt diese nämlich aus den Töpfen heraus, schneidet alle Aeste, je nach der Stärke und des mehr oder weniger holzig gewordenen Stammes, 4 Zoll bis 1 Fuß vom Boden weg, bestreut die Wunde mit Kohlenstaub, schüttelt die Erde ab und legt diese so (barbarisch) zugerichteten Pflanzen schichtweise in eine mit klarem mäßig feuchtem Sande gefüllte Kiste in der Art, daß jede Lage ungefähr handhoch mit Sand bedeckt ist. Diese Kiste bringt man an einen trockenen frostfreien Ort, der eher zu kühl, als zu warm sein darf, und bekümmert sich weiter gar nicht darum. Bedeckt darf die Kiste nicht sein, doch muß oben Sand sich befinden. Im Frühjahre nimmt man die Pflanzen heraus, taucht sie in frisches Wasser, pflanzt sie wieder ein, hält sie zuerst etwas kühl und schattig, dann in einem ausgehobenen Mistbeete zum Antreiben und gewöhnt sie nach und nach an Wärme, Licht und Luft.

Schließlich dürfte noch zu bemerken sein, daß man im Spätjahre kein Beet auskrauten soll, welches solche Pflanzen enthält, die zur Durchwinterung bedeckt werden müssen. Je geschlossener und begraster der Boden ist, desto eher wird die Kälte abgewendet.

(Fundgrube.)

Ursachen der Rauchverbreitung in einem Gebäude.

Hierbei wirken häufig Localumstände, die oft schwer ausfindig zu machen sind, oft aber bei einem Neubau vermieden werden können. Ein Schornstein kann den Rauch zurückdrücken: 1) Wegen Mangel an Zutritt der äußern Luft unterhalb zu dem Heerd des Feuers. Man muß in diesem Falle diesen zu befördern suchen, indem man die Zugöfen so stellt, daß die Heizthür gegen die Fenster oder Thür gerichtet ist. 2) Wenn die Ausmündung des Essenkopfs tiefer als nahe hohe Gegenstände, Giebel, Dachflächen rc. liegt. Eine Verlängerung des Essenkopfs durch aufgesetzte Zinkröhren ist immer das einfachste Mittel. Man hat übrigens noch eine Menge künstliche Aufsätze, deren locale Anwendung hier nicht in Betracht gezogen werden kann. Das Rauchen von Schornsteinen, die auf der Dachfläche herausgeführt sind, ist fast unvermeidlich und kann nur durch Erhöhung des Essenkopfs über den Forst vermieden werden. 3) Wenn verschiedene Rauchröhren in eine Esse gehen und nicht durch Zungen geschieden sind, oder wenn die Zungen nicht bis zur Ausmündung des Kopfes reichen. Zuweilen wird auch der Rauch ausgeheizten Abzügen in die anliegenden ungeheizten herabgedrückt. Dagegen läßt sich durch Klappen abhelfen. 4) Wenn die Schornsteine vor Erkältung nicht geschützt sind. Dieser Nachtheil entsteht durch die Zuführung kalter Luft durch ein Dachfenster rc., durch ein undichtes Dach an dem Essenschlauch, überhaupt durch Zug, der die Röhrenwände trifft. 5) Eine Herdfeuerung wird Rauch verbreiten, wenn der Rauchmantel zu hoch über dem Feuer liegt und sich nicht 6 bis 9 Zoll über den Herd hinaus verbreitet. 6) Wenn der Mantel zu flach gewölbt oder dessen Röhre zu weit von der Feuerstelle ab gelegt worden ist. 7) Die Schleifung der Röhren kann nie einen verstärkten Abzug bewirken, da sie der Natur des Rauchaufsteigens entgegen ist. Bei Essenschläuchen, die zusammengeschleift werden müssen, darf es nur in steilem (Spitz-) Bogen und mit Scheidung durch eine Zunge geschehen. 8) Das Einführen von Rauchröhren der Windöfen in Küchenschornsteine führt gewöhnlich das Rauchen der Oefen herbei. 9) Zu schnellerer Abführung des Rauches trägt viel bei, wenn die inneren Röhrenwände möglichst glatt geputzt werden. 10) Das Rauchen verschuldet ferner: eine zu große Weite der Rauchröhre. 11) Eine zu große Einmündung des Kamins. 12) Mängel an Länge der Rauchröhre. 12) Wenn die Abführungsröhre eines Ofens tiefer liegt, als der Sturz der Thüren in deren Nähe.

(Polytechn. Centralhalle.)

Kleinere Mittheilungen.

Butter einzusalzen. Die Butter bekommt einen viel besseren Geschmack und wird haltbarer, wenn man dem Salze, mit dem sie geknetet wird, etwas gestoßenen Salpeter und Zucker zusetzt (1 Loth von jedem auf 1 Pfd Salz). Solche Butter sollte, ehe sie verbraucht wird, erst etwas stehen, damit sich die Stoffe recht innig mit ihr verbinden können. (Fundgrube.)

* * *

Mittel, aufgesprungene Hände zu heilen. Glycerin und Rosenwasser, von jedem ½ Unze, werden miteinander vermischt und Abends und Morgens auf den Rücken der Hände eingerieben. Sehr wenig dieser Einreibung ist hinreichend um die Hände wieder herzustellen.

(Polytechn. Centralh.)

* * *

Wenn eingemachtes Obst anläuft, so stellt man es wieder her, wenn man es wieder aufkocht und etwas Zucker und auf 4 Maß eine Messerspitze voll Soda zusetzt.

Vorzügliches Schweißloth. Schmilz in irdenem Gefäße etwas Borax mit 10 Gewichtstheilen Salmiak zusammen und gieße die flüssige Masse über eine Eisenplatte zum Erstarren aus. Sodann pulverisire diesen Körper und setze eine gleiche Quantität ungelöschten Kalk ebenfalls gut pulverisirt hinzu. Von dieser glashaften Mischung streue ein wenig auf die in Rothglühhitze befindlichen Eisen- oder Stahlstücke. Sie schmilzt wie Siegellack. Dann bringe die zu verbindenden Metallstücke in Feuer zurück, wo sie jedoch nicht bis zu der gewöhnlichen Hitze, für das Schweißen angeglüht werden. Zieht man sie wieder hervor, so können sie ferner beliebig bearbeitet werden, ohne daß man den Verbindungspunkt bemerken kann.

* * *

Schutzmittel gegen das Faulen des Holzes. Die Thüringer Gartenzeit. empfiehlt, um die Spitzen der Baum- und Weinpfähle und der Hopfenstangen gegen Fäulniß zu schützen, folgenden Anstrich, welcher das Holz mit einem steinharten Ueberzug versieht, der von keiner Feuchtigkeit angegriffen wird und wohlfeil ist: 50 Theile Harz, 40 Theile geschlemmte Kreide, 300 Theile weißer scharfer Sand, 4 Theile Leinöl, 1 Theil Kupferroth und 1 Theil Schwefelsäure. Harz, Kreide, Sand und Leinöl werden zusammen in einem eisernen Gefäß gekocht, dann wird Kupferroth und Schwefelsäure zugesetzt, die Mischung tüchtig umgerührt und mit einem Pinsel heiß aufgetragen. Sollte die Masse dick sein, so verdünnt man sie mit etwas Leinöl.

(Landwirthschaftliche Dorfzeitung).

* * *

Gegen Hufspröde und Lahmheit der Pferde. Gewöhnliches Salz zieht Feuchtigkeit aus der Luft an sich, deshalb wird es oft mit großem Nutzen gegen die Sprödigkeit des Pferdehufs gebraucht. Die Hufe mancher Pferde sind so spröde, daß die Thiere lahm werden, wenn sie viel auf harten Straßen gehen müssen. Das Uebel wird entfernt, wenn man den Huf sammt der Fessel dreimal des Tages in Salzwasser badet. (Fundgrube.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1831	Dän. Sch.-Gls. „Mette Cecilie"	Norby	Famö	Ballast	Fenger & Co.
1832	Meckl. Brg. „Providentia"	Ahrens	Liverpool	Salz	Ordre
1833	Schwed. Schl. „Gustaf Adolph"	Pehrsson	Gothenburg	Ballast	Sengbusch
1834	Hamb. Sn. „Esperance"	Fock	Lübeck	Rappsaat	Ordre
1835	Lüb. Brg. „Marie u. Pauline"	Börck	Montrose	Mauersteine	Renny & Co
1836	Preuß. Brg. „Emma"	Haefs	Aberdeen	Ballast	Mitchell & Co.
1837	Engl. „ „Cyrus"	Duncan	Dundee	„	Ordre
1838	Norw. Sn. „Capella"	Olsen	Christiansund	„	„
1839	Engl. Brg. „Ivanhoe"	Kennedy	Hartlepool	Zünder	Eisb. Compagnie
1840	Ruff. Schlp. „Felix"	Kalling	Stettin	Cement	Ordre
1841	Lüb. Dampf. „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
1842	Preuß. Schl. „Ameise"	Ladwig	Stettin	Geladen	Müller

Ausgegangene Schiffe 1651; angekommene Strusen 528.

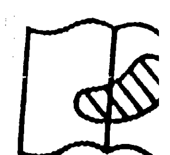
Bekanntmachungen.

Vom 1. November 1861 ab ist die Papier-Fabrik zu Rappin in Pacht zu vergeben. Pachtliebhaber werden hiemit aufgefordert, sich der Bedingungen wegen an Unterzeichneten zu wenden.

Rappin am 30. August 1860.

P. A. von Sivers. 3

Dem im Wendenschen Kreise belegenen Gute Laudohn hat die Regierung seit mehreren Jahren die Anlage eines Fleckens genehmigt. Es ist demnach bereits am Ufer des Ewst-Flusses, dem Hofe Laudohn gegenüber, ein Stück Land abgetheilt worden, daß, à 5 Rbl. per Lofstelle jährlichen Grundzinses zum Anbau vergeben werden soll. Bauliebhaber haben sich bei der Verwaltung des genannten Gutes zu melden. 2



Angekommene Fremde.

Den 7. Sept. 1860.

Stadt London. Fräul. Renaud, Hr. Lehrer Weiße, HH. Kaufleute Scott u. Ebeling aus dem Auslande; Hr. Rathsherr Langky nebst Gattin von Narva; Hr. Arrendator Schultze aus Kurland.

Hotel St. Petersburg. Fürst Lieven nebst Gattin, Hr. Secretair Eckardt nebst Gattin aus dem Auslande; Hr. dimitt. Obrist Reibnitz 1. und 2., Hr. Coll.-Rath Serno-Solowjewitsch von Mitau; Fürst Lieven, Hr. v. Sänger aus Livland; Hr. Telegraphen-Beamter Carlbron nebst Gattin von Pleskau; Madame Peitan von Wolmar.

Hotel du Nord. HH. Barone Düsterloh u. Brünhof, Hr. Gutsbesitzer Guzewsky nebst Gattin, Hr. Particulier P. Guzewsky von Mitau; Hr. Buchhändler Hauf, Hr. Fabrikant Jordan, Hr. Kaufmann Stahl aus dem Auslande.

Hr. v. Daschkewitz, Hr. Coll.-Registr. v. Nigorkewitz von St. Petersburg, log. im Danischewskyschen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 3. Sept. 1860.

pr. 20 Garnitz.			
Buchweizengrütze - - - -		—	—
Hafergrütze - - - - - - -		—	—
Gerstengrütze - - - - - -	2	80	—
Erbsen - - - - - - - - -		—	—
per 100 Pfund.			
Gr. Roggenmehl - -	2	30	35
Weizenmehl - - - - - -	4½	3	90
Kartoffeln pr. Tschet. -		60	80
Butter pr. Pud - - - -	8	7	50
Heu " " K. - - -		30	35
Stroh " " " - - -		—	25
per Faden.			
Birken-Brennholz - - -	4	50	75
Birken- und Ellern- - -		—	—
Ellern- - - - per Faden	4	3	70
Fichten- - - - - - - - -	3	80	—
Grehnen-Brennholz - -	2	60	70
Ein Faß Brandwein am Thor:			
½ Brand -	9	9	50
⅔ Brand -			—
per Berkowez von 10 Pud.			
Reinhanf - - - - - - - -		—	—
Ausschußhanf - - - - - -		—	—
Paßhanf - - - - - - - -		—	—
" schwarzer - - - -		—	—
Tors - - - - - - - - - -		—	—
Drujaner Reinhanf - -		—	—
" Paßhanf - -		—	—
" Tors - - - -		—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron- - - - - -	45	
" Wrack- - - - - -	41	—
Hofs-Dreiband - - - - -	40	—
Livländ. " - - - - -	—	—
Flachsheede - - - - - - -	—	—
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
" weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	15½	16

per Berkowez von 10 Pud			
Stangeneisen - - - - -		18	21
Reshinscher Taback - -		—	—
Bettfedern - - - - - - -		60	115
Knochen - - - - - - - -		—	—
Pottasche, blaue - - -		—	—
" weiße - - -		—	—
Säeleinsaat per Tonne		—	—
Thurmsaat per Tschet. -		7⅞	10½
Schlagsaat 112 ℔ -		—	—
Hanfsaat 108 ℔ - - -		—	—
Weizen à 16 Tscht. -		—	—
Gerste à 16 " -		—	—
Roggen à 15 " -		—	98
Hafer à 20 Garz. -	1	30	35

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	31 15/16	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	36⅛	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	378	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	103	103
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	99½	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	100½	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	90	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	100¾	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	100½	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie			"		
pr. Actie v. Rbl. 125:	"	.	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		"	"	"	"
zahlung Rbl. - - - -	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	80	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Für den Redacteur: Redacteurs-Gehilfe E. Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga den 7. September 1860. Censor E. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 101. Середа. 7. Сентября — **Mittwoch**, 7. September **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Veränderungen des Personalbestandes im Militairressort.

Der Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland, General-Adjutant, General der Infanterie Fürst Italiiski Graf Suworow Rimnikski 1. ist zum Chef des Räkschen Infanterie-Regiments ernannt worden mit Verbleibung in gegenwärtigen Functionen und Würden.

* * *

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Ministerio des Innern vom 30. August 1860 sind für Auszeichnung befördert worden: der Director des Departements der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen wirkliche Staatsrath Graf Sievers zum Geheimrath und der stellvertretende Podolische Civil-Gouverneur Staatsrath Braunschweig zum wirklichen Staatsrath.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Ministerio des Innern vom 27. August 1860 sind in's Ausland beurlaubt worden: der Minskische Civil-Gouverneur, Kammerherr, wirkliche Staatsrath Graf Keller auf 2 Monate und der Kurländische Gouvernements-Adelsmarschall Hofrath Graf von Medem auf 3 Monate.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nach Inhalt des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 17. August c. hat seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Pernauschen Kaufmann 1. Gilde und Russischen Unterthan N. Bremer als Belgischen Consul in Pernau anzuerkennen, — als welches hiedurch von dem stellv. Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publicirt wird, bei der Weisung dem Herrn N. Bremer erforderlichen Falls auf seine gesetzlichen Requisitionen allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Nr. 7150.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da der Bauergemeinde des im Rigaschen Kreise belegenen Gutes Klein-Roop nach Anzeige des Kaiserlichen 4. Rigaschen Kirchspielsgerichts der unter dem Dato des 15. März 1854 auf das zu dem Gute Rujen-Großhof gehörige Grundstück Kanger ausgefertigte Livländische Rentenbrief Nr. 237/1, groß dreihundert Rubel S. nebst Zins-Coupons für den Septembertermin 1857 bis zum Septembertermin 1861 incl. und nebst dem die Ausreichung fernerer Coupons verheißenden Talon durch Diebstahl abhanden gekommen ist, — so fordert die Ober-Verwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, in Grundlage der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 § 23 Punkt 25 desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 25. Februar 1861 bei dieser Ober-Verwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der vorstehend bezeichnete Rentenbrief nebst Zins-Coupons und Talon für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung eines neuen allein giltigen Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird.

Riga, den 25. August 1860. Nr. 118. 1

* * *

Auf dem Gute Schloß Neuermühlen sind mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) ein großer neuer Schuppenpelz mit dunkelgrünem Tuch überzogen, Werth 130 Rbl. S.,
2) ein schwarzer krimmscher Schafpelz ebenfalls mit dunkelgrünem Tuch überzogen, Werth 50 Rbl. S.,
3) ein Paletot von braunem Tuch mit schwarzem Sammt-Kragen, Werth 20 Rbl. S.,
4) ein Rock von schwarzem Tuch, Werth 10 R. S.,

5) ein Damen-Mäntelchen von braunem Seidenzeug mit Sammet besetzt, Werth 10 Rbl. S.,
6) ein Portemonnaie von braunem Leder mit ca. 20 Rbl. S. in verschiedenen Scheinen.

Im Ermittelungsfalle sind die obgenannten Gegenstände bei der erforderlichen Anzeige im Rigaschen Ordnungsgerichte einzuliefern.

Riga-Ordnungsgericht, den 31 August 1860.
Nr. 6149. 1

* * *

Bei der Polizei-Verwaltung sind nachstehende gefundene Gegenstände eingeliefert worden, als: Geld 4 Rbl. 95 Kop., davon 2 Rbl. 95 Kop. in einem Portemonnaie, 2 alte seidene Regenschirme, eine ordinaire Schlafmatratze, eine goldene Taschenuhr sammt langer geflochtener Kette, ein altes seidenes Halstuch und eine silberne Taschenuhr. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato der letzten Insertion zu melden.

Riga, den 25. August 1860. Nr. 2905. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß der dimitt. Kirchspielsrichter Heinrich Franz Wilhelm von Stryk, gemäß der dem Adel der russischen Ostseeprovinzen Liv-, Esth- und Kurland in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Theil II Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß mit seinem im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen, durch das am 26. März 1823 corroborirte Erbtheilungs-, und resp. Cessions-Instrument vom 20. April 1822 von seinem Vater, dem weiland Kreishauptmann Bernhard Heinrich von Stryk für den stipulirten Antrittspreis von 40,000 Rbl. S. auf sein Erbtheil zum Eigenthum cedirt erhaltenen Erbgute Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventarium ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zum Behufe der dazu zu erlangenden freien Disposition über das ihm zum Eigenthum zugefallene väterliche Erbgut Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventarium, in Grundlage der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 424 und des Ukases aus dem ersten Departement Eines Dirigirenden Senats vom 5. März 1858 sub Nr. 7382 (publicirt durch das Regierungspatent vom 19. April 1858 sub Nr. 86) an Stelle der solchergestalt in dem Gute Tignitz mit Kersel steckenden ererbten 40,000 Rbl. S. ein diesem Betrage entsprechendes Capital von 40,000 Rbl. S. in einer zu Supplicantis Besten am 5. Februar d. J. auf das mit 91,500 Rbl. S. acquirirte, im Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegene Gut Luhde-Großhof sammt Appertinentien und Inventarium unmittelbar hinter der 20,850 Rbl. S. betragenden Forderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät ingrossirten Obligation, zur gesetzlichen Erbnahme seiner künftigen ab intestato berechtigten Erben hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte deponirt, auch um Edictal-Aufforderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; welcher Bitte willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer oder sonst einer rechtlichen Beziehung, an den Fideicommißstifter oder an das Gut Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventar irgend welche Anforderungen, oder wider die oberwähnte Auslösung und Befreiung des ererbten väterlichen Gutes Tignitz mit Kersel von aller Erbgutseigenschaft und wider die demnächst dem Supplicanten über das genannte Gut Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventarium zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses zu adjudicirende freie Dispositionsbefugniß, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Anforderungen, Einwendungen und Einsprachsberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Edictalfrist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand ferner mit Anforderungen an das genannte Gut Tignitz mit Kersel oder den Fideicommißstifter, oder mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte Erbauslösung des Gutes Tignitz mit Kersel sammt Appertinentien und Inventarium und wider die demnächst dem Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über das genannte Gut zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Anforderungen, Einsprache oder Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt werden sollen.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte des Supplicanten gemäß, kraft dieses öffentlichen Proclams alle diejenigen, welche etwa

noch Ansprüche an die zufolge § 3 des eingangsgedachten am 26. März 1823 corroborirten Erbtheilungs- und resp. Cessions-Instruments vom 20. April 1822 in dem obgenannten Erbgute Tignitz mit Kersel radicirte, nach Anzeige Supplicantis jedoch bereits zu Lebzeiten seines Vaters weiland Kreishauptmanns Bernhard Heinrich von Stryk berichtigte Erbantheils-Quote seiner verstorbenen Schwester Helena Gerdrutha Elisabeth verehelichten von Bock im Betrage von 5400 Rbl. S., über deren Berichtigung die bezügliche Quittung angeblich abhanden gekommen, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser Erbantheils-Quote formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Einwendungen bei diesem Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses termini praefixi Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der erwähnte aus dem am 26. März, 1823 corroborirten Erbtheilungs- und resp. Cessions-Instrumente originirende Erbtheils-Anspruch von 5400 Rbl. S. für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 9. August 1860.

Nr. 2901. 1

Torge.

Von dem Livländischen Kameralhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß daselbst am 13. September a. c., Mittags 12 Uhr, an Proben ausländischer spirituöser Getränke und zwar:

32 Bouteillen Rum,
2 Bouteillen Franzbrandwein und
2 Bouteillen Arrak

meistbietlich versteigert werden sollen.

Riga-Schloß, den 31. August 1860.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ объявляется, что въ Канцеляріи ея 13. Сентября сего года до полудни въ 12 часовъ будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе иностранные крѣпкіе напитки, а именно:

32 бутылки рома,
2 бутылки французской водки и
2 бутылки арака.

Рига-Замокъ 31. Августа 1860 года.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Montag den 19. September d. J. um 1 Uhr Mittags, im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) der an der Neustraße belegene linke Flügel des ehemaligen Kreisschulgebäudes dem Meistbietenden verkauft werden soll. Die Verkauf- und Bau-Bedingungen, so wie der Plan des zu verkaufenden Haustheiles können im genannten Büreau eingesehen werden und ebendaselbst auch die Saloggen beigebracht und die Bedingungen unterzeichnet werden.

Riga, den 3. September 1860. Nr. 150. 3

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги приводитъ къ всеобщему свѣдѣнію, что въ понедѣльникъ 19. числа сего Сентября мѣсяца, въ пополудни, въ технической конторѣ Коммиссіи (въ бывшей Артиллерійской казармѣ) продаваться будетъ съ публичнаго торга лежащій по новой улицѣ лѣвой флигель зданія бывшаго уѣзднаго училища. Условія продажа и перестройки, равно и планъ продаваемой части зданія выложены для разсмотрѣнія въ вышеозначенной Конторѣ, гдѣ до открытія торга приниматься будутъ залоги и должны быть подписаны условія. № 150. 3

Рига 3. Сентября 1860 г.

Immobilien-Verkauf.

Am 22. September d. J., Mittags 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das den Schwartzschen Erben erb- und eigenthümlich zugehörige an der Bolderaaschen Straße, drei Werst von der Stadt belegene Gut Hagenshof, sammt allen dessen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes und resp. Veräußerung, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2

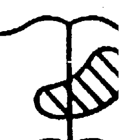
Riga-Rathhaus, den 3. September 1860.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhaltersgehilfe.

* * *

Am 22. September d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Sattlergesellen Carl Ludwig Oppermann gehörige, jenseit der Düna im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 132 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Carl E. Seebode,
Waisen-Buchhalters-Gehilfe.



Am 15. September d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Gastwirths Adolph Gabriel Crauel gehörige, jenseits der Düna im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 5 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung des wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2

Riga-Rathhaus den 31. August 1860.

Carl E. Seebode.
Waisenbuchhalters-Gehilfe.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts werden Donnerstag, Montag und Dienstag den 15., 19. und 20. September 1860 um 3 Uhr 52 Stück Leinwand verschiedener Qualite, eine große Parthie baumwollener und wollener Peluche-Tücher, seidene und baumwollene Shawls, circa 90 Dutzend Bufflitz und ferner allerlei andere Sachen im Auctions-Locale, Marstallstraße Nr. 4, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 9. September Nachmittags 2 Uhr in der Börse eine Parthie Haarlemer Blumenzwiebel in Kavelingen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Fr. Meuschen. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der zum Rigaschen Bürger-Oklad verzeichneten Anna Filatowa vom 22. September 1859, Nr. 1739.

Das Paß-Bureau-Billet des verabschiedeten Gemeinen vom Ladogaschen Infanterie-Regimente Fedor Antonow Sohn Antonow vom 5. November 1858 Nr. 303 giltig bis zum 5. November 1860.

Die Legitimation der zum hiesigen Arbeiter-Oklad verzeichneten Anna Elisabeth Kruming v. 6. Juli 1851, Nr. 695.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Tischlermeister Friedrich Adolph Sanio, Schuhmachermeister Johann Gottlieb Kappohn, Handlungs-Commis Adolph Robert Querner, Peter Reinhold Blomkwist, Malergesell Friedrich Heinrich Christian Paul, Katharina Hackelberg, Musikersfrau Maria Johanna Asmus nebst Kindern, Carl Halbach, Julius Stahl, Webergesell Hermann Eduard Herold, Friedrich Aug. Daniel, Schmiedegesell Gustav Adolph König, Maurermeister Julius Tschirtschki, Maurergesellen: Gottfried Verdermann, August Friedrich Foerder, Daniel Heilmann, Friedrich Heinecke, Wilhelm Kempfert, Johann Carl Friedrich Lindow, Friedrich August Liefeldt, Heinrich Müller, Gustav Adolph Otto, Gottlieb Rücker, Carl Schönfeldt, Carl Wilhelm Seidlich, 3

Capitain Bauer, Schiffer Rudolph Friedrich Carl Werner nebst Familie, Kaufmann Johann Heinrich Wickel, Zimmergesell Carl Hermann Rastel, Webergesell Gustav Adolph Schuhknecht, Boleslaw Limanowski, 2

Diacon Thomas Weiler, Maler Adolph Arnold, Schlossergesell Hermann Julius Adolf Behrens, Mühlenbauer Thomas Smart nebst Frau und Kindern, Wittwe Wilhelmine Frischgesell nebst Nichten Alexandra Johansen und Leontine Tachel, 1

nach dem Auslande.

Erblicher Ehrenbürger Carl Heinrich Theodor Pernitz, Semen Petrow, Wittwe Helena Elisabeth Schablinsky, Ferdinand Iwan Karlow Blashewitsch, Anton Adam Tomaschow Penkowski, Kasma Ignatjew Muchin, Alexei Michail Lagutin, Jakow Dmitrijew Scharin, Wassilisa Mikulowa Kowalenkowa, Anna Elisabeth Juliana Schlep, Catharina Neumand, Wikenti Josifow Iwanowski, Ludwig Iwanow Ljutuika, Eva Sophia Auguste Waldmann, Friedrich Plath, Sattlergesell Alexander Heiler, Schlossergesell Heinrich Alexander Julius Arreld, Jacob Freymann, Bäckergesell Carl Julius Hermann Heubner, Fedosja Spiridonowa, Abram Dawidowitsch Asch Schochet, Iwan Iwanow Butenkow, Emilie Eva Endrigkeit, Musiklehrer Peter Adalbert Ulrich,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**